

Die Verfassungsbeschwerde

Ist die Verfassungsbeschwerde **zulässig (A)**, so wird in der **Begründetheit**sprüfung (**B**) nachverfolgt, ob der Beschwerdeführer tatsächlich durch den Akt der öffentlichen Gewalt, gegen den sich die Verfassungsbeschwerde richtet, in seinen Grundrechten verletzt wird.

—> Dies bedeutet, dass hier **nur der Akt** überprüft werden kann, **der in der Zulässigkeit als Beschwerdegegenstand**, also als angegriffener "Akt der öffentlichen Gewalt" i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG **herausgearbeitet worden ist**.

Achtung: Typischerweise ist dies entweder ein Gesetz (**Prüfungsschema Eins**) oder eine Gerichtsentscheidung(-en) (**Prüfungsschema Zwei**).



Individualverfassungsbeschwerde gegen Rechtsnormen:
Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG
(Legislativakt-Verfassungsbeschwerde)

A. Zulässigkeit

- I. Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 I Nr. 4a, § 13 Nr. 8a BVerfGG
- II. Ordnungsgemäßer Antrag, §§ 23 I, 92 BVerfGG
- III. Beteiligtenfähigkeit: „jedermann“, § 90 I BVerfGG
- IV. Verfahrens-(Prozess-)fähigkeit
- V. Tauglicher Beschwerdegegenstand:
„Akt der öffentlichen Gewalt“, § 90 I BVerfGG
hier: **gegen jede Rechtsnorm**
- VI. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG
Möglichkeitstheorie-selbst, unmittelbar, gegenwärtig betroffen
- VII. Rechtswegerschöpfung, § 90 II BVerfGG
- VIII. Frist, §93 III BVerfGG: 1 Jahr ab Inkrafttreten der Norm

Individualverfassungsbeschwerde gegen Urteil:
Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG
(Judikativakts-Verfassungsbeschwerde)

A. Zulässigkeit

- I. Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 I Nr. 4a, § 13 Nr. 8a BVerfGG
- II. Ordnungsgemäßer Antrag, §§ 23 I, 92 BVerfGG
- III. Beteiligtenfähigkeit: „jedermann“, § 90 I BVerfGG
- IV. Verfahrens-(Prozess-)fähigkeit
- V. Tauglicher Beschwerdegegenstand:
„Akt der öffentlichen Gewalt“, § 90 I BVerfGG
hier: **gegen das letztinstanzliche Urteil**
- VI. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG
Möglichkeitstheorie-selbst, unmittelbar, gegenwärtig betroffen
- VII. Rechtswegerschöpfung, § 90 II BVerfGG
- VIII. Frist, §93 II BVerfGG: 1 Monat ab Zustellung des Urteils

B. Begründetheit

In diesem Fall ist die Verfassungsbeschwerde begründet, wenn der Beschwerdeführer durch das Gesetz tatsächlich in einem seiner Grundrechte verletzt wird.

Ein Grundrecht ist verletzt, wenn dasjenige Verhalten, an dem sich der Beschwerdeführer durch das Gesetz gehindert sieht,

- in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt,
- das Gesetz in dieses Grundrecht eingreift
- und dieser Eingriff nicht verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist.

Achtung: Hier geht es also um die Frage, ob das Gesetz eine wirksame Konkretisierung der Schranke ist.

B. Begründetheit

In diesem Fall ist die Verfassungsbeschwerde begründet, wenn

- der zugrunde liegende Rechtssatz nicht verfassungsgemäß ist, weil ein Urteil ein Grundrecht schon dann verletzt, wenn die angewendete Rechtsnorm verfassungswidrig ist.
- darüber hinaus werden Anwendungsfehler geprüft. Aber: das BVerfG darf nicht zu einer „Superrevisionsinstanz“ verkommen. Daher muss an dieser Stelle eine spezifische Verfassungsverletzung vorliegen. Dies ist der Fall, wenn:
 - der Grundrechtsschutz bei der Anwendung der Norm übersehen wurde (Anwendungsdefizit)
 - das Grundrecht zwar berücksichtigt wurde, aber Schutzbereich, Schranken und die Verhältnismäßigkeit wesentlich verkannt wurden (Fehlbewertung)
 - Justizgrundrechte verletzt wurden (Art. 19 IV, 101, 103, 104 GG)

Achtung: Hier geht es also vor allem um die Frage, ob das entscheidende Gericht in seinem Urteil der Bedeutung des jeweiligen Grundrechts gerecht geworden ist.

Beachte: Je intensiver das Urteil in Grundrechte eingreift, desto größer ist die Prüfungsintensität des BVerfG